

Vertrag über die Fahrlehrerausbildung in einer Ausbildungsfahrschule

Vertrag über die Fahrlehrerausbildung in einer Ausbildungsfahrschule

zwischen

(im folgenden nur Ausbildungsfahrschule genannt)

und Frau/Herrn

(im folgenden nur Fahrlehreranwärter genannt)

wird folgender Vertrag zum Zweck der Ausbildung gemäß § 7 Absatz 2 Fahrlehrergesetz geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zum Fahrlehrer gemäß § 7 Absatz 2 Fahrlehrergesetz in Verbindung mit § 3 Fahrlehrerausbildungs-Verordnung und den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften.

Die Ausbildung umfasst mindestens die in § 3 Fahrlehrerausbildungsordnung vorgesehenen Sachgebiete. Der hierzu genehmigte Ausbildungsplan ist für die Ausbildungsfahrschule verbindlich und als Anlage diesem Vertrag beigefügt.

2. Ausbildungsfahrlehrer

Während der Dauer der Ausbildung wird der/die Fahrlehreranwärter/in von dem/der Ausbildungsfahrlehrer/in Herrn/Frau _____ betreut. Die Ausbildungsfahrschule behält sich eine Änderung der Person des Ausbildungsfahrlehrers vor.

3. Dauer, Beginn und Ende der Ausbildung

- (1) Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens vier Monate.
- (2) Die Ausbildung beginnt am _____ und endet mit dem Bestehen der beiden Lehrproben gemäß § 17 (Theorie) und § 18 (Praxis) Fahrlehrer-Prüfungs-Verordnung, jedoch spätestens zwei Jahre nach Erteilung der Anwärterbefugnis gemäß § 9 Fahrlehrergesetz, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Die ersten vier Wochen nach Ausbildungsbeginn gelten als Probezeit. Wird die Probezeit über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen unterbrochen, so verlängert sie sich entsprechend. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis täglich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.

- (4) Auf die gesetzliche Möglichkeit, gegen eine unrechtmäßige Befristung oder Kündigung Klage zum Arbeitsgericht erheben zu können, wird hingewiesen.

4. Gesetzliche Voraussetzungen

Dieser Vertrag steht unter der Bedingung, dass beide Parteien jeweils die für die Ausbildung erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

5. Pflichten des Fahrlehreranwärters

Der/Die Fahrlehreranwärter/in hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um den Beruf des Fahrlehrers ausüben und die am Ende der Ausbildung abzulegenden Prüfungen bestehen zu können.

Er/Sie verpflichtet sich insbesondere,

- (1) die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen
- (2) im Rahmen seiner/Ihrer Ausbildung an den gemäß § 1 Abs. 4 Fahrlehrerausbildungsverordnung vorgeschriebenen Reflexionstagen in einer Fahrlehrerausbildungsstätte teilzunehmen
- (3) den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung erteilt werden
- (4) Fahrzeuge und sonstiges Inventar pfleglich zu behandeln und sauber zu halten
- (5) über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Ausbildungsfahrschule, auch nach dem Ausscheiden, Stillschweigen zu bewahren
- (6) bei Fernbleiben von der Ausbildung dies unverzüglich unter Angabe von Gründen der Ausbildungsfahrschule mitzuteilen und bei Krankheit innerhalb von drei Tagen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, sofern letztere nicht elektronisch abrufbar ist.

6. Pflichten der Ausbildungsfahrschule und des Ausbildungsfahrlehrers

Die Ausbildungsfahrschule und der Ausbildungsfahrlehrer verpflichten sich insbesondere

- (1) dem Fahrlehreranwärter die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind
- (2) die Ausbildung planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann
- (3) dem Fahrlehreranwärter die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und für die nach dem Fahrlehrergesetz vorgesehenen Prüfungen erforderlich sind (vgl. auch Ziffer 10 dieses Vertrages)
- (4) dem Fahrlehreranwärter keine Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszeit nicht dienen

7. Arbeitszeit

Der Mindest- und Höchst-Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit ergibt sich aus § 3 Absatz 2 Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung. Vereinbart wird eine regelmäßige Wochen-Arbeitszeit von _____ Stunden á 45 Minuten. Als Arbeitszeit gelten die Hospitation, die Durchführung von Unterricht in und ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers, die Vor- und Nachbesprechungen des Unterrichts sowie die Vorstellung zur praktischen Prüfung

Die Festlegung der einzelnen Ausbildungsstunden erfolgt unter Berücksichtigung der Interessen und Möglichkeiten der Ausbildungsfahrschule mindestens vier Werktagen im Vorhinein, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

8. Vergütung

Die Ausbildungsfahrschule zahlt dem Fahrlehreranwärter eine Ausbildungsvergütung in Höhe von monatlich EUR _____ brutto, zahlbar bis spätestens zum 05. des Folgemonats auf ein vom Fahrlehreranwärter anzugebendes Konto.

9. Urlaub

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes. Dies bedeutet, dass der Fahrlehreranwärter einen kalenderjährlichen Urlaubsanspruch von 24 Werktagen bezogen auf eine Sechs-Tage-Woche hat.

10. Prüfungsmöglichkeit

Die Ausbildungsfahrschule verpflichtet sich, die nach dem Ende der Ausbildung vorgeschriebenen Prüfungen zu dem von der Prüfungskommission festgesetzten Terminen zu ermöglichen sowie die hierfür notwendigen Räume und Fahrschüler bereitzuhalten.

11. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; individuelle Abreden bleiben unberührt.

12. Zusätzliche Vereinbarungen

Ort, Datum

Ort, Datum

Ausbildungsfahrschule

Fahrlehreranwärter